Die Verfassung der Kita Pöppenteich



Kindertagesstätte Pöppenteich

der Peter Gläsel Stiftung Im Teiche 40, 32758 Detmold

www.kita-poeppenteich.de

Tel: 05231-18032 post@poeppenteich.de

- (1) Vom 3.-5. Juli 2008 trat das pädagogische Team der Kita Pöppenteich als *Verfassunggebende Versammlung* zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der Kita Pöppenteich sind der Morgenkreis, die Kinderbesprechung, die Pöppenteichbesprechung und die Pöppenteich-Versammlung. Die Pöppenteich-Versammlung ist eine Vollversammlung aller Kinder und wird im Bedarfsfall anstatt der Pöppenteich-Besprechung abgehalten.

§ 2 Kinderbesprechungen

- (1) Die Kinderbesprechungen finden bei Bedarf und entsprechend des Entwicklungsstandes des Kindes in allen Gruppen statt. Dieser Bedarf kann von Kindern und Erwachsenen jederzeit bei den Gruppensprechern oder bei den pädagogischen Fachkräften angemeldet werden.
- (2) Die Kinderbesprechungen setzen sich aus allen Kindern, so möglich, oder einer Kleingruppe und mindestens einem pädagogischen Mitarbeiter/in zusammen, der/die diese Besprechung begleitet.
- (3) Bei der Entscheidungsfindung wird entweder ein Konsens angestrebt oder es entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Besprechungsmitglieder; jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder. Die Erwachsenen können von diesem Vetorecht nur Gebrauch machen, wenn mindestens zwei Erwachsene an der Entscheidung beteiligt sind. Gegebenenfalls muss die Entscheidung aufgeschoben oder eine weitere pädagogische Mitarbeiterin oder ein weiterer pädagogischer Mitarbeiter hinzugezogen werden.
- (4) Alle Themen und getroffenen Entscheidungen werden simultan protokolliert, so möglich im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift. Die Protokolle werden von den Kinderbesprechungsmitgliedern genehmigt, in der Gruppe veröffentlicht und
- in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich archiviert.
- (5) Die Kinder wählen in den Kinderbesprechungen aus ihrer Stammgruppe zwei Gruppensprecher für die Dauer eines Kitajahres mit folgenden Aufgaben:
 - Bindeglied zwischen Kindern und Erwachsenen
 - Nach Möglichkeit die Teilnahme an den Pöppenteich-Besprechungen

Pöppenteich-Besprechungsvertreter können Kinder sein, die aus einer aktuellen Besprechung das Interesse einer Gruppe oder Kleingruppe vertreten.

(6) Die Wahl der Gruppensprecher erfolgt als freie Wahl aller Kinder der Stammgruppe, die sich bereit erklären zu kandidieren. Tritt ein Gruppensprecher zurück oder wird sie/er von der Gruppenbesprechung abgewählt, findet eine Nachwahl statt. Das Amt der Gruppensprecher kann in aktuellen Situationen von einem anderen Kind der Stammgruppe kurzfristig übernommen werden, wenn die Gruppensprecher nicht teilnehmen möchten oder können.

§ 3 Pöppenteichbesprechung

- (1) Die Pöppenteichbesprechung findet mindestens einmal im Quartal oder nach Bedarf statt. Die erste Pöppenteichbesprechung findet innerhalb einer Woche nach der Wahl statt. Die Mitarbeiter verpflichten sich pro Quartal eine Sitzung zu organisieren und den Kindern mitzuteilen.
- (2) Die Pöppenteichbesprechung setzt sich möglichst aus den Gruppensprechern, den Interessengruppenvertretern, einem pädagogischen Mitarbeiter aus der Stammgruppe und der Einrichtungsleitung zusammen. Gäste und Experten können eingeladen werden. Gegebenenfalls können auch hier ein oder mehrere Gruppensprecher vertreten werden (siehe § 2 Absatz 6).
- (3) In der Pöppenteichbesprechung wird über alle aktuellen Angelegenheiten, die die Einrichtung betreffen diskutiert und entschieden. Die Tagesordnungspunkte der jeweiligen Sitzung werden im Vorfeld in den Kinderbesprechungen und in den Dienstbesprechungen der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesammelt und mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift visualisiert.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder einschließlich der gegebenenfalls eingeladenen Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (5) Die Sitzungen werden von einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter anhand einer für alle Anwesenden sichtbaren Tagesordnung moderiert. Alle Themen und getroffenen Entscheidungen werden simultan, so möglich im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den Pöppenteichbesprechungsmitgliedern genehmigt, in der Gruppe veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich archiviert.
- (6) Die Protokolle werden von den Gruppensprechern in den Stammgruppen zeitnah vorgestellt. Die Kinder werden dabei von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 4 Selbstbestimmung

- (1) Die Kinder entscheiden nicht mit, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Gefahr im Verzug ist.
- (2) Die Kinder entscheiden selbst, was sie im Kita-Alltag wo und mit wem machen.
- (3) Die Kita-Gruppen haben das Recht, ihre Gruppentüren vorübergehend zu schließen und anderen den Zutritt zu ihren Gruppenräumen zu verwehren.

[KINDERTAGESSTÄTTE PÖPPENTEICH]

- (4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen,
- dass die Kinder zu einem bestimmten Zeitpunkt nach draußen oder herein gehen müssen,
- dass die Kinder zu bestimmten Räumen oder Gegenständen keinen Zugang erhalten,
- dass bestimmte Kinder zu vereinbarten Zeiten an besonderen Fördermaßnahmen teilnehmen müssen.

§ 5 Wahrung des persönlichen Intimbereichs und der Privatsphäre

(1) Die Kinder haben das Recht, dass ihr persönlicher Intimbereich respektiert und ihre persönlichen Grenzen geachtet werden. Dazu gehören u.a. die Rechte der Kinder zu entscheiden, dass bestimmte Personen sie nicht wickeln oder nicht dabei sein dürfen, wenn sie gewickelt werden.

Dazu gehören u.a. die Rechte der Kinder zu entscheiden, wer ihr persönliches Eigentum wie Fächer, Kindergartentaschen, Portfolio/Ich-Bücher einsehen darf.

§ 6 Mitbringen privater Dinge

Die Kinder entscheiden nicht mit, ob und unter welchen Umständen private Gegenstände mit in die Kita gebracht werden dürfen. Die Verantwortung und Haftung über die dennoch mitgebrachten Gegenstände werden nicht von der Einrichtung und den pädagogischen Mitarbeitern getragen.

§ 7 Kleidung

- (1) Die Kinder entscheiden selbst, wie sie sich im Innen- und Außenbereich der Kita kleiden. Da dies ein Bildungsprozess ist, erhalten die Kinder von den pädagogischen Fachkräften darin altersentsprechende Unterstützung.
- (2) Dieses Recht der Kinder kann durch eine Ausführungsverordnung eingeschränkt werden, die die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeiten.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

Die Kinder entscheiden nicht über Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge wie Sonnenschutz mit. Die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor die Kinder zu bestimmten Hygienemaßnahmen aufzufordern.

§ 9 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder entscheiden selbst, ob, was und wie viel sie essen und trinken, sofern gewährleistet ist, dass jedes Kind seinen Anteil erhalten kann. Dieses Recht kann eingeschränkt werden, wenn eine entsprechende ärztliche Verordnung vorliegt.
- (2) Die Kinder entscheiden selbst, wann und wie oft sie etwas trinken und wann und wie oft sie innerhalb eines im Tagesablauf festgelegten Zeitraums frühstücken. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, wann das Mittagessen eingenommen werden kann.

[KINDERTAGESSTÄTTE PÖPPENTEICH]

Unsere Verfassung

- (3) Die Kinder entscheiden mit, wo sie frühstücken. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass das Mittagessen und das Frühstück in den vorgesehenen Bereichen eingenommen werden kann.
- (4) Die Kinder entscheiden mit über die Auswahl der Speisen und Getränke, ausgenommen des Mittagessens. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, den Genuss bestimmter Speisen und Getränke zu untersagen. Sie legen dabei Wert auf gesunde Ernährung.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Tischkultur zu bestimmen. Dazu gehört auch, dass sie die Menge, die Kinder sich auffüllen, begrenzen dürfen.

§ 10 Tagesablauf

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Bringund Abholzeiten, die Morgenkreiszeit, die Mittagszeit, die Ruhezeit und die Nutzungszeiten externer Räume wie der Turnhalle zu bestimmen. In der übrigen Zeit entscheiden die Kinder über die Gestaltung des Tagesablaufs mit.

§ 11 Regeln

- (1) Die Kinder entscheiden mit über die Regeln des Zusammenlebens in der Kita.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen welche Regeln festgelegt sind. Gesellschaftliche Normen und Werte sind Rahmenbedingungen im Pöppenteich.

§ 12 Raumgestaltung

Die Kinder haben die Möglichkeit über die Gestaltung der Innen- und Außenräume mitzuentscheiden. Ausgenommen von diesem Recht sind das Büro, die Küche, der Mitarbeiterraum, die Mitarbeitertoiletten, der Heizungsraum und der Dachboden sowie feste Einbauten in den übrigen Räumen.

§ 13 Raumklima

Die Kinder entscheiden mit über die Raumtemperatur und die Lüftung der Räume.

§ 14 Anschaffungen und Finanzen

- (1) Die Kinder entscheiden mit über Anschaffungen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, bestimmte Anschaffungen auch ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern vorzunehmen.
- (2) Über alle darüber hinausgehenden Finanzfragen entscheiden die Kinder nicht mit.

§ 15 Materialnutzung

Die Kinder entscheiden mit über die Nutzung von Spiel- und Verbrauchsmaterial sowie Einrichtungsgegenständen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor,

- zu bestimmen, dass die Kinder keinen freien Zugang zu bestimmten Vorräten an Verbrauchsmaterial erhalten,
- zu bestimmen, dass zunächst in allen Besprechungen Nutzungsregeln ausgehandelt werden müssen, bevor die Kinder Zugang zu verschiedenen Materialien erhalten,
- zu verlangen, dass eine aus ihrer Sicht nicht zweckgemäße Nutzung von Spiel- und Verbrauchsmaterial sowie Einrichtungsgegenständen in den Besprechungen ausgehandelt werden.
- eine aus ihrer Sicht zerstörerische Nutzung von Spiel- und Verbrauchsmaterial sowie Einrichtungsgegenständen zu untersagen.

§ 16 Themen

- (1) Die Kinder entscheiden mit über die Auswahl von Themen und die inhaltliche Gestaltung von Projekten und Angeboten.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, auch ohne Absprache mit den Kindern Projekte und Angebote zu bestimmten Themen anzubieten und inhaltlich zu gestalten.

§ 17 Events

Die Kinder entscheiden mit, ob und wie Feste und Ausflüge gestaltet werden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen behalten sich vor, auch ohne Absprachen mit den Kindern Feste und Ausflüge zu planen und zu gestalten.

§ 18 Personal

- (1) Die Kinder entscheiden nicht mit bei Personalfragen.
- (2) Den Kindern wird jedoch ein Anhörungsrecht bei Einstellungen neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Praktikantinnen und Praktikanten eingeräumt.

§ 19 Dienstplan

Die Kinder entscheiden nicht mit bei der Dienstplangestaltung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 20 Öffnungszeiten

Die Kinder entscheiden nicht mit über die Öffnungszeiten der Kita.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 21 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Kita Pöppenteich. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 22 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Fertigstellung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nach Verabschiedung durch den Rat der Einrichtung der Kita Pöppenteich in Kraft.

§ 23 Strukturen und Rahmenbedingungen

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich vor, nach gründlicher Prüfung auf Grund von veränderten Rahmenbedingungen und Strukturen (Verjüngung der Kinder), einzelne Punkte zu ändern oder zu ergänzen. Dieses wird schriftlich fixiert und bekannt gegeben.

§ 24 Hausordnung

Darüber hinausgehende Regelungen werden in einer Hausordnung festgelegt.

Anhang

Demokratiestruktur Kindertagesstätte Pöppenteich